

Übersicht

über die vom Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde in seiner Sitzung am 25.11.2021 behandelten Tagesordnungspunkte:

TOP	Beratungsgegenstand	Ergebnis
	Öffentlicher Teil	
1	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßen Einladung, Anträge zur Tagesordnung	s. Niederschrift
2	Niederschrift über die Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 09.09.2021	anerkannt
3.1 3.2	Bericht des Vorsitzenden Beteiligung des Vorsitzenden gem. § 70 Abs. 7 LNatSchG NRW	s. Niederschrift
4	Bau eines Rückhaltebeckens und Einleitung von Niederschlagswasser in einen Zulauf zur Bröl (nördlich von Ruppichteroth-Schönenberg)	10 x ja 4 x Enthaltung
5	Sanierung des Aussichtspunktes „Schaaffhausenkanzel“ in Bad Honnef	11 x ja 2 x nein
6	Änderung Landschaftsplan Nr. 4 „Meckenheim/ Rheinbach/ Swisttal“	Kenntnisnahme
7	Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates –Redaktionelle Änderungen	12 x ja 1 x nein
8	Mitteilungen der Verwaltung	s. Niederschrift
9	Allgemeine Mitteilungen und Anfragen	s. Niederschrift
	Nicht öffentlicher Teil:	
10.1	Mitteilungen der Verwaltung	-----
10.2	Allgemeine Mitteilungen und Anfragen	-----

Niederschrift

über die Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 25.11.2021

Vorbemerkungen:

Sitzungsbeginn: 15:05 Uhr

Ende der Sitzung: 17.37 Uhr

Ort der Sitzung: Raum Sieg und Agger

Datum der Einladung: 09.11.2021

Stimmberechtigt anwesend waren folgende Mitglieder und Stellvertreter:

- | | |
|---|---|
| 1. Brünker, Johannes | in Vertretung für von Loe, Frhr. Georg |
| 2. Stieber, Werner | in Vertretung für Heuser, Hans-Heiner |
| 3. Jakob, Ralf | |
| 4. Krion, Hannegret | |
| 5. Limper, Wilfried | |
| 6. Lorenz, Christoph | |
| 7. Manner, Fritz | |
| 8. Möhlenbruch, Dr. Norbert (Vorsitzender) | |
| 9. Goldammer, Monika bis einschl. TOP 4 und vorgezogenen TOP 6 i.V.f. für Pacyna, Dr. Michael | |
| 10. Rauer, Hans Werner | |
| 11. Rohmer, Dr. Franz Friedrich | in Vertretung für den unbesetzten Mitgliederplatz |
| 12. Abs, Dr. Christoph | |
| 13. Graf von Nesselrode, Maximilian | |
| 14. Zander, Monika | |

Von der Verwaltung waren anwesend:

- | | |
|-----------------------------------|---------------------------------|
| 1. Herr Kötterheinrich | Amt für Umwelt- und Naturschutz |
| 2. Herr Rüter | Amt für Umwelt- und Naturschutz |
| 3. Herr Persch | Amt für Umwelt- und Naturschutz |
| 4. Herr Thomas | Amt für Umwelt- und Naturschutz |
| 5. Herr Bufler | Amt für Umwelt- und Naturschutz |
| 6. Frau Pischke (Schriftführerin) | Amt für Umwelt- und Naturschutz |
| 7. Frau Säglitz | Amt für Umwelt- und Naturschutz |
| 8. Herr Schmidt | Amt für Umwelt- und Naturschutz |

Gäste

Herr Kursawe, Planungsbüro	zu TOP 4
Herr Pitters, Planungsbüro	zu TOP 4
Herr Pinto, Stadt Bad Honnef	zu TOP 5

Öffentlicher Teil

Tagesordnungs- punkt	Beratungsgegenstand
1	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßen Einladung, Anträge zur Tagesordnung

Der Vorsitzende begrüßte die anwesenden Mitglieder des Naturschutzbeirates, die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung sowie die anwesenden Gäste und die Presse.

Niederschrift über die Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 25.11.2021

Er stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Beirates fest und bat um Anträge zur Tagesordnung.

Der Vorsitzende stellte den Antrag zur Tagesordnung, den Tagesordnungspunkt 6 vorzuziehen und nach TOP 3 zu behandeln.

Der Beirat stimmte dem Antrag zu.

**Abstimmungsergebnis: 12 x ja einstimmig
1 x Enthaltung**

Hinweis der Verwaltung:

Von der Sitzung wurden Tonaufnahmen erstellt.

Nach Anerkennung der Niederschrift erfolgt die Löschung der Aufnahmen.

2	Niederschrift über die Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 09.09.2021
---	--

Die Niederschrift über die Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde wurde anerkannt.

Abstimmungsergebnis: 13 x ja einstimmig

3.1	Bericht des Vorsitzenden
3.2	Beteiligung des Vorsitzenden gem. § 70 Abs. 7 LNatSchG

3.1.1

Der Vorsitzende schlug vor, dass der Naturschutzbeirat, um seinen Aufgaben nach § 70 Landesnaturschutzgesetz nachzukommen, im Laufe eines Jahres zusätzlich zu den Sitzungen zu Themenvorschlägen aus dem Naturschutzbeirat Außentermine unter ggf. Beteiligung von Mitarbeitern der Behörden, wie Forst und der unteren Naturschutzbehörde, und der Presse, durchführt. Er erläuterte, wie die Umsetzung aus seiner Sicht erfolgen könne und gab dies zur Überlegung frei.

Der Vorschlag wurde vom Naturschutzbeirat unterstützt.

3.2

Der Vorsitzende teilte mit, dass eine Eilentscheidungen getroffen wurde:

Verkehrssicherungsmaßnahme an einer standsicherheitsgefährdeten Böschung innerhalb eines gesetzlich geschützten Biotopes gem. § 30 BNatSchG im NSG „Wahner Heide“ in Troisdorf-Altenrath

4	Bau eines Rückhaltebeckens und Einleitung von Niederschlagswasser in einen Zulauf zur Bröl (nördlich von Ruppichteroth-Schönenberg)
---	--

Herr Stieber trug in Vertretung von Herrn Auen Anregungen eines der „Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.-LNU“ angehörenden Mitgliedsvereine aus der als Anlage zur Niederschrift beigefügten Stellungnahme vor.

Die Verwaltung erläuterte die Erforderlichkeit der Maßnahme auf Nachfrage von Herrn Lorenz.

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Befreiung.

Abstimmungsergebnis: 10 x ja

4 x Enthaltung

5	Sanierung des Aussichtspunktes „Schaaffhausenkanzel“ in Bad Honnef
---	---

Herr Pinto erläuterte die Historie und Lage der Schaaffhausenkanzel. Die Kanzel sei Teil des Wanderweges und erfreue sich großer Beliebtheit. Sie sei auch ein Rettungspunkt innerhalb des Wegenetzes des Rhein-Sieg-Kreises. Eigentümer der Kanzel sei ursprünglich nicht die Stadt Bad Honnef gewesen, sondern der untergegangene private „Verschönerungsverein Honnef e.V.“. Die Stadt Bad Honnef habe die Situation vorgefunden, dass die Kanzel keinen aktiven privaten Eigentümer hatte, allerdings als öffentlicher Anlaufpunkt wahrgenommen wurde. Die Kanzel sei in einem Zustand gewesen, wo die Verkehrssicherheit und Wirkung in den Kulturlandschaftsraum nicht mehr toleriert werden konnte. Die Stadt Bad Honnef habe die Kanzel in 2018 im Rahmen eines Aufgebotsverfahrens erworben. Somit sei die Verantwortung der Nutzungssicherheit für den bestehenden Aussichtspunkt auf die Stadt Bad Honnef übergegangen. Die Kanzel sei nun in derselben Größe wiederhergestellt worden; an der Kubatur sei nichts verändert worden. Bei der Kanzel handele es sich letztendlich um eine Stützmauer zu einem Erdbauwerk. Die Wurzeln von Pflanzen und das Eintreten von Feuchtigkeit habe dazu geführt, dass die Kanzel in diesem schlechten Zustand gewesen sei. Es sei daher erforderlich gewesen, die Wasserführung zu verbessern. Ziel sei es gewesen, die Stützmauer zu stabilisieren um den Erhalt des Erdbauwerkes zu garantieren. Für den Eingriff würden Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt, auch in Zusammenarbeit mit Chance 7. Herr Pinto bedauerte ausdrücklich, dass vor Umsetzung der Maßnahmen verehentlich keine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde eingeholt worden sei.

Herr Dr. Rohmer führte aus, der Antrag beziehe sich nur auf die Kanzel, für die er keinen Denkmalschutz erkennen könne. Es sei jedoch auch ein neuer Aufenthaltsbereich im Sinne der Besucherlenkung geschaffen worden. Den Verbänden lägen Unterlagen vor, aus denen hervorgehe, dass die Stadt Bad Honnef eine Ausbauplanung unter dem Gesichtspunkt „Orientierungs- und Lenkungspunkt für die Besucherbewegung innerhalb des Wegenetzes Bad Honnef“ plane. Es sei also eine Erweiterung geplant. Aus diesem Grunde sei hinter der Kanzel eine Aufenthaltsfläche mit Sitzsteinen hergestellt worden, eingelassen in Beton. Er befürchte die Nutzung als Treffpunkt für Gruppen und Grillplatz. In der Nähe sei auch eine Sitzbank in den Hang eingelassen angebracht worden, die ein Ansatz für Erosionsstrukturen sei. Als Rettungspunkt sei die Örtlichkeit der Kanzel nicht geeignet, da diese nicht zugänglich für Rettungswagen sei. Des Weiteren sei die Zuwegung von oben im Rahmen der Ausbaumaßnahmen verbreitert worden. Vor dem Eingriff sei dies wahrscheinlich nur ein schmaler Fußweg gewesen.

Er beantragte, die Beschlussfassung des Beirates mit Nebenbestimmungen zu versehen.

- Die Zuwegung von oben ist wieder zu einem schmalen Fußweg zurückzubauen.
- Die weiter oben gelegene Sitzbank ist zu entfernen.
- Der Aufenthaltsbereich ist zurückzubauen und zu renaturieren

Herr Lorenz äußerte, die Angaben von Herrn Dr. Rohmer, dass etwas Neues geschaffen worden sei, nicht bestätigen zu können. Er kenne sich in der Örtlichkeit aus.

Herr Pinto erläuterte, dass die von Herrn Dr. Rohmer erwähnte Zuwegung nicht befahrbar sei. Die Aufwertung des Aussichtspunktes erfolge nur durch die Sanierung der Kanzel. Bei den „Sitzsteinen“ handele es sich um Steinreste aus der Sanierung der Kanzel. Erosionen im Bereich der Sitzbank sei er bereit sich anzusehen.

Herr Rüter teilte mit, die Bank am Waldrand habe Bestandschutz. Er sehe die Schaffung einer Sitzgelegenheit durch die Steine als angemessen an, da die Sitzgelegenheit auf der vormals breiteren Mauer der Kanzel entfallen sei.

Herr Jakob äußerte, es handele sich hier um einen vollständigen Neubau. Das Bauwerk sei nicht saniert, sondern abgerissen worden.

Nach Abwägung des Sachverhaltes und der Äußerungen aus dem Beirat stellt der Vorsitzende die Frage, ob eine Genehmigung möglich sei, allerdings unter der Voraussetzung, dass dieser Aussichtspunkt nicht zum „Rummelplatz“ und Grillplatz werde.

Herr Jakob schlug eine Kontrolle des Bereiches durch die Ordnungsbehörde vor.

Herr Thomas sagte zu, den Ordnungsaußendienst des Rhein-Sieg-Kreises über die regelmäßige Kontrolle dieses Bereiches zu informieren.

Zu den „Notfallpunkten“ erläuterte er, das Notfallpunktesystem sei im Beirat vorgestellt worden und basiere auf einem in sich geschlossenen System, wo zwischen den Schildern nur ein bestimmter Maximalabstand bestehen dürfe. Die Schilder seien nicht im Wald angebracht, sondern an vorhandenem Inventar, wie Bänke, Wanderkarten usw. und in der Nähe von Flächen, die befahrbar seien. Es sei nicht Voraussetzung, dass der Notfallpunkt zwingend anfahrbar sei. Die Lage des Notfallpunktes könne nicht geändert werden.

Der Vorsitzende schlug als Beschlussvorschlag folgende Formulierung vor:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Befreiung unter der Berücksichtigung einer besonderen ordnungsbehördlichen Kontrolle des Aussichtspunktes.

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Befreiung unter der Berücksichtigung einer besonderen ordnungsbehördlichen Kontrolle des Aussichtspunktes.

Abstimmungsergebnis: 11 x ja

2 x nein

6	Änderung Landschaftsplan Nr. 4 „Meckenheim/ Rheinbach/ Swisttal“
---	---

Herr Persch erläuterte, dass man nach der Hochwasserkatastrophe in diesem Jahr sehr schnell mit Maßnahmen konfrontiert worden sei, die durchzuführen waren. Da der Landschaftsplan 4 für die Gemeinden Rheinbach, Swisttal und Meckenheim für bestimmte Sachverhalte nur sehr begrenzte Möglichkeiten der Ausnahme vorsehe und es ansonsten nur das Instrument der naturschutzrechtlichen Befreiung gebe, sei es erforderlich gewesen, zur beschleunigten und möglichst unbürokratischen Genehmigung von Vorhaben im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe verfahrensrechtliche Möglichkeiten und Erleichterungen zu schaffen. Um dies schnell möglich zu machen, sei die Änderung des Landschaftsplans in einem beschleunigten Verfahren auf den Weg gebracht worden. Der Kreisaus-

schuss habe Mitte November die vorliegende Eilentscheidung getroffen. Der Kreistag werde voraussichtlich Mitte Dezember die Entscheidung des Kreistages bestätigen. Das erforderliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung werde kurzfristig durchgeführt.

Der Vorsitzende teilte mit, er sei in der Sache angehört worden. Er sehe es als erforderlich an, dass nach einer solchen Flutkatastrophe Vorhaben in den Schutzgebieten umgesetzt werden können, ohne dass diese die grundsätzlich für Vorhaben zu beteiligenden Gremien mit dem entsprechenden Zeitablauf durchlaufen müssen. Es handele sich hier um die Wiederherstellung dessen, was bereits vorhanden war und wieder errichtet werden müsse. Neue Erfordernisse, wie z. B., dass eine Rohrverlegung tiefer erfolgen müsse als bisher, seien zu berücksichtigen. Es dürfe natürlich nicht geschehen, das neue, bislang nicht vorhandene Maßnahmen, die nicht Teil der Flutkatastrophe waren, umgesetzt würden. Er habe im Rahmen der Anhörung geäußert, dass ein jährlicher Bericht über die Maßnahmen an den Naturschutzbeirat erfolgen und zu einem bestimmten festgelegten Zeitpunkt innerhalb der Befristung eine Reflektion der durchgeführten Maßnahmen erfolgen soll, ob die Entscheidungslage aufrechterhalten werden müsse. Er habe die Stellungnahme des BUND zur Kenntnis genommen, dass gegebenenfalls eine neue Gebietsabgrenzung des Orbaches erfolgen müsse.

Frau Goldammer berichtete von ihren Erfahrungen während und nach der Flutkatastrophe. Die Orbachau liege unmittelbar am Ortseingang von Odendorf und Baumstämme seien in die Häuser eingedrungen.

Sie erläuterte, dass die Menschen Angst vor einem neuen Hochwasser haben und es daher nicht möglich sei, das Bett des Orbaches so zu belassen, wie es jetzt sei. Die Ortschaft liege zu nahe. Es sei auch nicht möglich gewesen, Aufräumarbeiten durchzuführen, ohne die Aue in Gänze anzupacken. Man habe aufgrund der Situation da schnell und sicher auch umfangreich handeln müssen, unabhängig von Schutzvorschriften.

Sie unterstütze die in der Änderung des Landschaftsplans aufgeführte Möglichkeit der Neuerrichtung oder Instandsetzung rechtmäßiger Anlagen. Die Instandsetzung müsse so schnell wie möglich erfolgen. Man müsse sich aber auch jetzt Gedanken zum Hochwasserschutz machen. Sie stellte die Frage, ob auch Hochwasserschutzmaßnahmen unter die Regelungen der Änderung des Landschaftsplans als Wiederaufbau oder Instandsetzung fallen. Hiergegen spreche sie sich aus.

Sie fragte nach, was die Neuerrichtung von Anlagen konkret bedeute, z.B. ob eine Verlegung einer Sportstätte, die an der alten Örtlichkeit nicht mehr errichtet werden könne, darunterfalle.

Herr Kötterheinrich antwortete, dass die neuen Vorschriften im Landschaftsplan so zu verstehen seien, dass die Neuerrichtung rechtmäßiger Anlagen an der gleichen Stelle erfolgen müsse. Hochwasserschutzanlagen stellten Vorsorgeeinrichtungen dar, die nicht unter die vorgelegten Regelungen in der Änderung des Landschaftsplans fallen würden. Die Intention der Regelungen sei, dass die notwendigen Einrichtungen schnell wiederhergestellt werden können, damit die Menschen dort wieder leben können und ordnungsgemäß versorgt seien. Alle Maßnahmen darüber hinaus würden nicht unter die vorgelegten Regelungen fallen. Man müsse jedoch im Einzelfall prüfen, ob z.B. eine Tieferlegung einer Wärmeversorgung oder eine leichte sinnvolle Verschwenkung einer Trasse ebenfalls unter die Regelungen fallen könne.

Herr Brünker bestätigte, dass man sich in Swisttal Gedanken darüber mache, dass die Sportplätze nicht mehr an der bisherigen Stelle errichtet werden sollen. Er schlug vor, die freiwerdenden Flächen in der Orbachau dem Naturschutzgebiet zuzuführen und dies als Ausgleichsmaßnahme für die Errichtung der neuen Sportstätten in einem anderen Gebiet zu werten.

Herr Dr. Rohmer bat zu bedenken, dass neue Richtlinien dazu genutzt werden könnten, zu erweitern.

Frau Goldammer bat um einen Zwischenbericht in 2024 an den Beirat. Sie sehe für die Zukunft einen generellen Zielkonflikt zwischen dem Naturschutz und dem Hochwasserschutz.

Herr Kötterheinrich erläuterte nochmals die Intention der Planänderung und bat um Vertrauen, dass man hiermit lediglich eine Beschleunigung der Hilfeleistungen anstrebe. Die Änderung des Landschaftsplans erfolge nicht, um verdeckt Vorhaben durchzubringen, ohne den Naturschutzbeirat zu beteiligen. Dies läge nicht im Interesse der unteren Naturschutzbehörde. Die Verwaltung habe ein sehr gutes Augenmerk darauf, was in der Abgrenzung im Einzelfall zur Instandsetzung gehöre oder wo dieser Begriff missbraucht würde. Neue Richtlinien würden auch nicht zwangsläufig eine Erweiterung bedeuten, aber gewährleisten, dass das fachlich und technisch Sinnvolle erfolge, z.B. die Verwendung neuer Materialien usw.

Herr Abs betonte, dass man sich nicht zu eng an den Begriff Instandsetzung halten solle. Es müsse möglich sein, aus Fehlern und Erfahrungen alter Standards zu lernen und Vorhaben bei der Wiederherstellung verbessern.

Herr Jakob fragte nach, wie die Verwaltung den Hochwasserschutz beeinflussen könne, da der Hochwasserschutz seines Erachtens höher angesetzt sei als der Naturschutz.

Herr Kötterheinrich bestätigte, dass es Zielkonflikte zwischen Hochwasser- und Naturschutz schon immer gegeben habe. Nun erkenne man jedoch, dass für den Hochwasserschutz mehr zu tun sei. Hochwasserschutz bedeute nicht alleine technischen Hochwasserschutz, beispielsweise, neue Rückhaltebecken zu bauen und Gewässer einzudeichen. Dies seien zum Teil veraltete Konzepte. Vielmehr müsse man in der Hochwasser- bzw. Überflutungsvorsorge darüber nachdenken, wie dies planerisch in der Infrastruktur umzusetzen sei, z.B., dass Gemeinden die Siedlungsflächen oder zumindest kritische Infrastrukturen wie Altenheime, Versorgungseinrichtungen u.a., so anlegen, dass große Schäden für Leib und Leben wie für Sachgüter vermieden werden. Die Verantwortung des Hochwasserschutzes liege im Wesentlichen bei den Kommunen. Wenn Vorhaben des technischen Überflutungsschutzes, wie z.B. Bau eines Regenrückhaltebeckens, umgesetzt werden sollen, seien die Zielkonflikte im entsprechenden Einzelverfahren auszuräumen bzw. auszubalancieren.

Der Naturschutzbeirat nahm die geplanten Änderungen zum Landschaftsplan 4 zur Kenntnis.

7	Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates –Redaktionelle Änderungen
---	--

Herr Abs bat darum, dass die Eilentscheidungen als Vorlage zur Einladung enthalten sind, ggf. eine Kurzfassung.

Die Verwaltung sagte dies zu.

Frau Krion bat um Überprüfung, ob die Streichung des Wortes „grundsätzlich“ in § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung bedeute, dass es keinen nichtöffentlichen Teil der Sitzung mehr gebe.

Herr Limper wies auf § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung und Herr Lorenz auf § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung hin, die auf die Möglichkeit eines nichtöffentlichen Teils der Sitzung hinweisen.

Die Verwaltung sagte die Prüfung und ggf. Änderung des § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung zu.

Der Naturschutzbeirat beschließt die Annahme der Geschäftsordnung, Stand 01.10.2021.

Abstimmungsergebnis: 12 x ja

1 x nein

8	Mitteilungen der Verwaltung
---	------------------------------------

Herr Thomas berichtete über den geplanten 3. Bauabschnitt zur Sanierung der Drachenfelsspitze.

9	Allgemeine Mitteilungen und Anfragen
---	---

Herr Abs berichtete, ein Artikel im Generalanzeiger habe die Information enthalten, der Betreiber des Burghofes warte noch auf eine Entscheidung des Beirates zu den Parkplätzen.

Der Vorsitzende teilte mit, dass eine Ortsbesichtigung stattgefunden habe, bei der das gesamte Umfeld betrachtet worden sei.

Herr Thomas teilte mit, dass für alle baulichen Einrichtungen, die über die Sanierung des Hauptgebäudes im Innern hinausgingen, wie die Errichtung der Parkplätze und ggf. einer kleinen Stellfläche für Müllcontainer, die Erteilung einer Befreiung unter Beteiligung des Naturschutzbeirates erforderlich sei. Die Beteiligung des Beirats erfolge in einer der nächsten Sitzungen.

Herr Rohmer hielt die Erteilung einer Befreiung für das gesamte Vorhaben für erforderlich.

Herr Rüter erläuterte, die Sanierung im Inneren des Hauptgebäudes sei nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ nicht verboten und somit zulässig. Es bedürfe hier keiner Befreiung. Artenschutzrechtliche Belange würden geprüft.

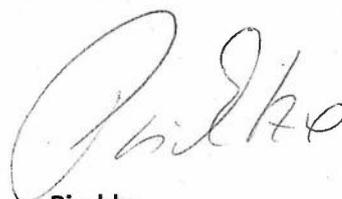
Der Vorsitzende bedankte sich für die Arbeit des Naturschutzbeirates, die Unterstützung der Verwaltung und der Presse und die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten in diesem Jahr. Er wünschte allen eine gesegnete Adventszeit und ein gutes Neues Jahr.

Nicht öffentlicher Teil

10.1	Mitteilungen der Verwaltung
10.2	Allgemeine Mitteilungen und Anfragen

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

gez. Dr. Möhlenbruch
(Vorsitzender)


Pischke
(Schriftführerin)

Antepo 1 und 2 US
zu TOP 4

Stellungnahme zum geplanten Regenrückhaltebecken der Gemeinde Ruppichteroth nördlich von Ruppichteroth-Schönenberg

Grundsätzlich ist das Vorhaben sinnvoll und notwendig, zumal laut Flächennutzungs- und Bebauungsplan durchaus noch bis zu 30 weitere Häuser im Einzugsgebiet errichtet werden können.

Der Standort der Anlage wurde gut gewählt und die Gesamtsituation wird positiv beeinflusst.

1.) Regenrückhaltebecken und nähere Umgebung

- Leider befinden sich die in den Karten 1 und 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans als Mähweide dargestellten Flächen südlich und nördlich des geplanten Beckens (hellgrün und punktiert) nicht im Besitz der Gemeinde bzw. der Gemeindewerke. Ansonsten hätten sich hier gute Möglichkeiten zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse eröffnet.

Insbesondere die kleine, isoliert liegende Mähweide nördlich des geplanten Regenrückhaltebeckens wird mit Vieh nicht mehr erreichbar sein. Aufgrund der geringen Flächengröße ist die Fläche vermutlich gänzlich uninteressant für einen Landwirt.

Angeregt wird, dass die Fläche durch die Gemeinde angekauft und für zukünftige Ausgleichsmaßnahmen vorgehalten wird.

- Im Regenrückhaltebecken sollte eine Initialpflanzung mit Schilfrohr erfolgen. Schilf wirkt sich nicht nur positiv auf die Wasserqualität aus sondern bildet auch einen wertvollen Lebensraum.
- Das gesamte Gelände ist gegen unbefugtes Betreten abzusperren. Reicht ein Staketenzaun? → evtl. Gefahr für spielende Kinder im Bereich des Dauerstaus!?

2.) Namenloser Bach/Siefen

- Im Wald wurden in der Vergangenheit im Bereich der Einleitungsstelle Bauschutt und weitere nicht angebrachte Materialien abgelagert. Diese sollten im Zuge der Sanierung des oberen Siefenbereichs entfernt werden.
- Offensichtlich kann Vieh ungehindert in den Wald und den Quellbereich des Siefens. Dadurch entstehen erhebliche Schäden. Es sollte geprüft und angestrebt werden, dass der gesamte Wald und Siefenbereich abgezaunt wird.

3.) Ausgleichsmaßnahme

- Grundsätzlich ist die Idee zu begrüßen, die besagte Wiese im Bröltal zu extensivieren, zumal sich auf der nördlichen Seite der B 478 eine größere Ausgleichsfläche von Straßen NRW befindet. Diese Wiese hat sich im Laufe der Zeit zu einer sehr arten- und blütenreichen Wiese entwickelt, die inzwischen vermutlich die wertvollste Wiese im gesamten Bröltal ist.

Im Zusammenhang gesehen könnte sich hier also ein wertvoller Wiesenkomplex entwickeln.

Allerdings erscheint der Anteil der Fläche, der bei jeder Mahd auf der neuen Ausgleichsfläche ausgespart werden soll, als viel zu gering. Statt 10% sollten 20% bis 25% ausgespart werden.

Eine, wie vorgeschlagen, zweischürige Mahd sollte auf maximal 5 Jahre zur weiteren Ausmagerung der Fläche begrenzt werden. Nach diesen 5 Jahren sollte die Mahd nur noch einmal im Jahr erfolgen, ähnlich wie dies auch auf der erwähnten gegenüber liegenden Wiese erfolgt.